

Thailändischer Kulturverein Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Thailändischer Kulturverein Österreich“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO, nämlich die Förderung von thailändischer Kultur in Österreich.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks ist wie folgt vorgesehen:
 - a. Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Exkursionen und Diskussionsabende
 - b. Produktion und Verteilung von Informationsmaterial über den Verein bzw. über mit dem Verein in Zusammenhang stehenden Themen und Veranstaltungen
 - c. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - d. Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Wanderungen, Ausflügen
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation im Sinn des Vereinszweckes
 - f. Veranstaltung von Wettbewerben
 - g. Bereitstellung von Infrastruktur (wie Räumlichkeiten, Ton- und Lichtenanlage), sofern im Besitz des Vereins oder vom Verein vermittelt
 - h. Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen*innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
3. Die für den Vereinszweck erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c. Subventionen und Förderungen
 - d. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)
 - e. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen, Sponsoring
 - f. Erträge aus Veranstaltungen (Kulturveranstaltungen, Flohmärkte, etc.) und dem Verkauf vereinseigener Publikationen
 - g. Werbeeinnahmen
 - h. Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
 - i. Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen oder durch Mittelweitergabe, ohne Gewinnerzielungsabsicht, an Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der Verein selbst verfolgt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit v.a. durch Zahlung von für sie festgesetzten Mitgliedsbeiträgen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, juristische Personen jedoch nur außerordentliche Mitglieder.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, die Begleichung des vollständigen Jahresmitgliedsbeitrags ist davon unberührt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, v.a. Handeln zuwider dem Vereinszweck, und wegen unehrenhaften Verhaltens, v.a. rufschädigendes Verhalten gegen den Verein oder einzelne Mitglieder des Vereins, verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Bei Gefahr im Verzug bzw. besonderer anderer Dringlichkeit kann die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auch direkt durch den Vorstand beschlossen werden, muss aber bei der nächsten Generalversammlung ebendort bestätigt werden, um dauerhafte Gültigkeit zu erlangen.
6. Bei Aufnahme in den Verein endet die Mitgliedschaft automatisch nach sechs Wochen, sofern bis dahin der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag nicht am Konto des Vereins eingelangt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand schriftlich die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
6. Mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen acht Wochen verlangen.
7. Die Mitglieder sind bei der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder muss diese Information auch außerhalb einer Generalversammlung, binnen acht Wochen, erfolgen.
8. Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss schriftlich zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. bei schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen, jeweils binnen acht Wochen,
 - d. oder durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail, alternativ durch Brief, an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Generalversammlungen können lt. Punkt 2 auch von anderen Personen/Gruppen als dem Vorstand einberufen werden.
4. Anträge zur Generalversammlung sind bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter*in. Ist auch diese Person verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Ist der gesamte Vorstand verhindert, ergeht der Vorsitz an den/die erste Rechnungsprüfer*in oder bei Abwesenheit an dessen/deren Stellvertreter*in. Sind auch diese Personen verhindert, hat die Generalversammlung einer Person aus ihrer Mitte den Vorsitz zu übertragen, einen Termin für eine außerordentliche Generalversammlung festzulegen und die ordentliche Generalversammlung zu beschließen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, letzteres unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen,
- b. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und gegebenenfalls die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei zumindest sechs Mitglieder angestrebt werden (Präsident*in, Vizepräsident*in, Schriftführer*in und Stellvertretung, Kassier*in und Stellvertretung).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede(r) Rechnungsprüfer(in) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer(s) Kuratorin(s) beim zuständigen Gericht zu beantragen, und diese(r) umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands ist auf zwei Jahre begrenzt, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird in der Regel und regelmäßig vom Präsidenten, der Präsidentin des Vereins einberufen, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der(s) Präsidenten*in den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung des Vorstands, so fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz des Vorstands führt der/die Präsident*in des Vereins, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- b. Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Punkt 1 und Punkt 2 lit. a-c dieser Statuten,
- d. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- h. gegebenenfalls Betrauung einer Person (Generalsekretär*in) mit der Führung der laufenden Geschäfte, unter Gewährung der dafür notwendigen Vollmachten gemäß § 13.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident*in vertritt den Verein nach außen (Einzelvertretung). Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, im Namen des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten*in und eines zweiten Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Vorstandsmitglieds. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten / der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Der/die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer*in, oder bei Nichtvorhandensein oder Verhinderung ein(e) Stellvertreter*in oder anderes Vorstandsmitglied, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier*in, oder bei Nichtvorhandensein oder Verhinderung ein(e) Stellvertreter*in oder ein anderes Vorstandsmitglied, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, in der Regel von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Disputs ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine(n) Abwickler(in) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 31.8.2018.

Narisa Burstein
Gründungsmitglied
Vorstandsmitglied
Präsidentin des Vereins

Mommsengasse 33/9

1040 Wien

Alexander Burstein
Gründungsmitglied
Vorstandsmitglied
1. Rechnungsprüfer
1. Schriftführer
Mommsengasse 33/9

1040 Wien

Lampuey Siebenhandl
Gründungsmitglied
Vorstandsmitglied
2. Rechnungsprüferin
2. Schriftführer
Kirchstrasse7, Leiben

3652 Niederösterreich